

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Prof. Dr. Ralph Weber, Fraktion der AfD

Ortsumgehung Zirchow auf Usedom

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vor einigen Tagen war den Medien zu entnehmen, dass der CDU-Bundestagsabgeordnete Phillip Amthor eine Lösung der Verkehrsproblematik in Zirchow auf Usedom auf der B 110 durch eine Ortsumgehung für möglich hält. Laut dieser Meldungen war er zu Fachgesprächen im Bundesverkehrsministerium und habe von dort „Signale“ empfangen, wonach die von den Einwohnern Zirchows seit langem geforderte Ortsumgehung als Ausnahmefall genehmigt werden könne, obwohl diese Maßnahme weder im Bundesverkehrswegeplan noch im Bedarfsplan für Bundesfernstraßen aufgeführt ist ([Nordkurier - Amthor sieht Lösung für B110-Nadelöhr auf Usedom](#)).

1. Hat das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern Kenntnis von diesem Gespräch und dessen vermeintlichem Ergebnis?
Wenn ja, auf welchem Wege hat es diese erlangt?

Das Fachreferat im Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung wurde am 5. Juli 2018 durch einen Vertreter des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur telefonisch über ein Gespräch in Kenntnis gesetzt, welches der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Herr Bundestagesabgeordneter (MdB) Ferlemann, mit den Herren MdB Amthor und MdB Rehberg, am 4. Juli 2018 in Berlin geführt haben soll.

Der Inhalt des Gesprächs ist hier nicht bekannt. Im Telefonat wurde jedoch darüber informiert, dass das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur auf Basis der vom Land Mecklenburg-Vorpommern übersandten Projektunterlagen eine Bewertung der Ortsumgehung nach der Methodik der Bundesverkehrswegeplanung vorgenommen hat und im Ergebnis dieser Bewertung die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens nachgewiesen werden konnte.

2. Ist es zutreffend, dass das Bundesverkehrsministerium den Bau der Ortsumgehung Zirchow ausnahmsweise genehmigen wird?

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat mit einem Schreiben vom 10. Juli 2018 die bereits telefonisch vorab übermittelten Informationen bestätigt.

3. Würde diese Ausnahmegenehmigung gegebenenfalls auf § 6 des Gesetzes über den Ausbau der Bundesfernstraßen (FStrAbG) gestützt werden oder auf welcher Rechtsgrundlage soll diese beruhen?

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur teilt im Schreiben vom 10. Juli 2018 mit, dass die Einwilligung zur Planungsaufnahme aufgrund des mit der Realisierung des Swinetunnels begründeten unvorhersehbaren Verkehrsbedarfs durch die Änderung der Verkehrsstruktur gemäß § 6 des Gesetzes über den Ausbau der Bundesfernstraßen (Fernstraßenausbaugesetz - FStrAbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2005 (BGBl. I S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3354), erfolgt.

4. Welche Reaktionen und Folgerungen werden aufgrund dieses neuen Sachstandes vom Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung unternommen, um den Bau der Ortsumgehung Zirchow schnellstmöglich zu ermöglichen?

Mit dem Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur liegt der Straßenbauverwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nunmehr ein Planungsauftrag für die Ortsumgehung Zirchow im Zuge der Bundesstraße (B) 110 vor. Diese Maßnahme wird der Projektgruppe Großprojekte zugeordnet. Für eine Aufnahme von Planungen sind zunächst die europaweiten Verfahren zur Vergabe der erforderlichen Planungsleistungen vorzubereiten und durchzuführen.